Corporate Governance-Bericht 2020 der Droniq GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2020 beschlossen und diese sind unmittelbar in Kraft getreten. Die (rückblickende) Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für das während des Inkrafttretens laufende Geschäftsjahr kann laut Bundesfinanzministerium (BMF) von den Unternehmen noch bezogen auf den PCGK in der Fassung von 2009 abgegeben werden¹.

Kern des Regelwerkes ist der PCGK, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der PCGK richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die Droniq GmbH (Droniq) als mittelbare Beteiligung über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) durch eine 51%-ige Beteiligung der DFS International Business Services GmbH (DFS IBS, 100%-ige Tochter der DFS) Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung, die Vermarktung und der Vertrieb von Dienstleistungen für Ortungs-, Navigations-, Verkehrssteuerungs- und Datenlösungen auf Mobilfunkbasis für unbemannte Luftfahrzeugsysteme und andere Luftfahrzeuge in Europa sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende und ergänzende Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Soweit gesetzlich zulässig und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen der Joint Venture-Gesellschaftervereinbarung zwischen der DFS IBS und der Telekom Innovation Pool GmbH (TIP) vom 17. Dezember 2018, dem Gesellschaftsvertrag der Droniq, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

¹ Monatsbericht des BMF von Oktober 2020; https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-grundsaetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=6

2. Führungs- und Kontrolistruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Die DFS IBS hält 51% der Anteile an der Droniq – Mitgesellschafterin ist die TIP (49% der Anteile). Die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der fakultativ implementierte Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat besteht gernäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschafter sind jeweils berechtigt, drei Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates zu benennen. Dabei übernimmt ein von der DFS IBS benanntes Mitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat und ein weiteres dessen Stellvertretung. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein benanntes Mitglied von jedem Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnimmt oder vertreten ist, und es müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.9 der JV-Vereinbarung, die eine Mehrheit von mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern. Die Aufsichtsratsmitglieder besitzen jeweils eine Stimme.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern einschließlich des Vorsitzenden der Geschäftsführung (CEO). Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Business Plan für die Gesellschaft in seiner jeweils von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Fassung, den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Geschäftsverteilung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements (insbesondere über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen) und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 AktG informiert die Geschäftsführung (durch den CEO) den Aufsichtsrat durch vierteljährliche schriftliche Berichte. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der Droniq über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen. Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie die Strategische Planung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Des Weiteren hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 20. August 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer enthalten ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele. Die Ziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom Gesellschafter mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2020 in TEUR (gerundet):

Name	Erfolgsunabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen)	Erfolgsabhängige Komponente	Gesamt- Bezüge
Jan-Eric Putze (CEO)	140	40	180
Ralph Schepp (COO)	146	40	186
Gesamt	286	80	366

Es bestehen keine Pensionsverpflichtungen des Unternehmens.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an die Geschäftsführer gewährt. Es wurden zudem auch keine Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen geleistet.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Mit Gesellschafterbeschluss Nr. 2/2020 hat die Gesellschafterversammlung festgelegt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied neben etwaiger Ansprüche auf Reisekosten und sonstigen Auslagen ein Sitzungsgeld für jede Aufsichtsratssitzung, an der es teilgenommen hat, erhält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 TEUR je Sitzung (zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer), alle anderen Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,3 TEUR je Sitzung, jeweils zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihren Verzicht auf ihre Vergütung erklärt.

Vergütung des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2020:

Mitglieder des Aufsichtsrates	TEUR	
Prof. Dr. Karsten Benz (Vorsitzender)	4,0	
Oliver Pulcher (stellv. Vorsitzender)	0	
Bernd Schneeganß	0	
Alexander Gebert (bis 29.02.2020)	0	
Michael Boshammer (seit 01.03.2020)	0	
Leif Heitzer	0	
Martin Knauer	0	
Gesamt	4,0	

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt null von sechs Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Droniq erklären gemeinsam: "Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Bei der Droniq wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.
- Bei der D&O Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Droniq ist aufgrund der geringen Höhe der Vergütung ein Selbstbehalt nicht angemessen.
- Auf eine Anwendung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage innerhalb der Zielvereinbarung für die Geschäftsführung wird vorerst verzichtet,
- Die Informationen im Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) werden aufgrund des Wettbewerbsumfeldes, in dem sich die Droniq ausschließlich bewegt, als vertraulich eingestuft und daher nicht auf der Internetseite veröffentlicht."

Jah-Efic Putze

Vorsitzender der Geschäftsführung

Droniq GmbH

Prof. Dr. Karsten Benz Aufsichtsratsvorsitzender

Droniq GmbH

Ralph Schepp Geschäftsführer Dronig GmbH